

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 66. AUSGABE (2025)

Die 66. Ausgabe der IATA *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Anpassungen, die durch das ICAO Gefahrgutgremium bei der Ausarbeitung des Inhalts der 2025-2026 Ausgabe der technischen Anweisungen der ICAO („Technical Instructions“) und auch Änderungen die der IATA Gefahrgutbeirat verabschiedet hat. Die nachfolgende Auflistung soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen. Sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer des entsprechenden Abschnittes oder Unterabschnittes vorangestellt.

### 1 — Anwendung

**1.2.7 — Freistellungen** — Anforderungen für Datenlogger und Frachtortungsgeräte, die während der Beförderung in Gebrauch oder zur Verwendung vorgesehen sind, wurden in 1.2.7 aufgenommen. Aktive Geräte mit Batterien, die 1.2.7 (i) nicht entsprechen und Datenlogger oder Frachtortungsgeräte, welche nicht zur Überwachung der Fracht verwendet werden, müssen gemäß den Bestimmungen für Lithium-Batterien in Ausrüstungen befördert werden.

### 2 — Begrenzungen

#### 2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern

- Die Bestimmungen für batteriebetriebene Fortbewegungsmittel (2.3.2.2—2.3.2.4) und der Leitfaden des gesamten Ablaufprozesses der Mitnahme von Fortbewegungsmitteln wurde überarbeitet.
- eine Anmerkung wurde bei 2.3.2.4.3 hinzugefügt, um klarzustellen, dass es für Fortbewegungsmittel, bei denen die Lithium-Batterien eingebaut bleiben, keine Wattstunden-Begrenzung gibt. Die Anforderungen von 9.1.9 (Anforderungen für Risikobewertungen) und 1.4.2.2 (Empfehlungen im Hinblick auf die Genehmigung gefährlicher Güter mitgeführt durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder) bleiben unverändert.

**2.8.1 — Staatliche Abweichungen** — Die Liste (2.8.1.3) und Liste der staatlichen Abweichungen (2.8.2) wurden überarbeitet, um Abweichungen, die von Belarus und Chile eingereicht wurden und zudem erhebliche Änderungen, die durch Kanada eingereicht wurden, aufzunehmen. Es gibt nur kleine Änderungen bei den bestehenden staatlichen Abweichungen.

**2.8.3 — Abweichungen der Luftfahrtunternehmen** — Die Liste (2.8.3.4) und die Liste der Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (2.8.4) wurden überarbeitet, um Abweichungen aufzunehmen, die von Air Zimbabwe, Plus Ultra Líneas Aéreas, TAAG Angola Airlines eingereicht wurden und zudem erhebliche Änderungen von Evelop Airways, Tianjin Airlines, Air Serbia, Lufthansa, Swiss International aufzunehmen und Abweichungen bestehender Luftfahrtunternehmen zu ändern, wie dies durch das entsprechende Änderungssymbol kenntlich gemacht wurde.

### 3 — Klassifizierung

**3.1.1.2** — Wurde geändert um mit den Definitionen und der Klassifizierung der UN übereinzustimmen. Die entsprechenden Einträge wurden aus Anhang A entfernt.

**3.4.1.1.1.3** — Der Begriff Metallpulver stimmt mit der Definition der UN überein.

**3.4.1.1.3.3** — Feste Stoffe, die durch Reibung in Brand geraten können.

**3.6.2.2.2.1** — Die Beispielliste der Kategorie A Erreger wurde geändert, um den Affenpockenvirus nur dann als Kategorie A einzustufen, wenn dieser in Kulturen vorliegt. Die Weltgesundheitsorganisation bezeichnet den Affenpockenvirus nun als „mpox“.

**3.9.2.5.5** — die Ausnahme für COVID-19 Impfstoffe wurde angepasst, damit diese für alle pharmazeutischen Produkte, wie Impfstoffe, gelten kann, die in einer zur Verabreichung bereiten Form verpackt sind, einschließlich solcher, die sich in der klinischen Erprobung befinden.

**3.9.2.7** — führt die Klassifizierungskriterien für Natrium-Ionen-Batterien ein.

### 4 — Identifizierung

#### 4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter

Die Anpassungen im Verzeichnis der gefährlichen Güter, beinhaltet die folgendenn neuen Einträge:

- UN 0514, Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen, Unterklasse 1.4S;
- UN 3559, Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen, Klasse 9;

- UN 3554, Gallium in hergestellten Gegenständen;
- UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien;
- UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen;
- UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt;
- UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien,
- UN 3557, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien
- UN 3558, Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

## 4.4 — Sonderbestimmungen

Die Änderungen in den Sonderbestimmungen beinhalten Folgende:

- A40 — Anpassung, um deren Anwendung auf flüssige desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 auszudehnen;
- A69 — Anpassung, um den Hinweis auf Gallium mit aufzunehmen;
- A88, A99, A146 und A154 — Anpassung, um die Anwendung auf Natrium-Ionen-Batterien mit einzubeziehen;
- A107 — Änderung, um zu erlauben, dass Geräte, Gegenstände und Ausrüstungen bis zu 5 L und/oder 5 kg eines umweltgefährdenden Stoffes enthalten dürfen;
- A144 — Anpassung, um zu verdeutlichen, dass die Sendung mit Passagier- und Frachtflugzeug befördert werden darf, wenn die Sonderbestimmung angewendet wird.
- A185 und A214 — Änderung, um einen Hinweis und die Anforderungen auf die neuen Eintragungen für Fahrzeuge, die mit Lithium-Ionen-Batterien, mit Lithium-Metall-Batterien und mit Natrium-Ionen-batterien betrieben werden;
- A190 — Anpassung, um klarzustellen, dass die Sonderbestimmung A2 nicht für Neutronenstrahlendetektoren gilt, die in Übereinstimmung mit A190 versandt werden.

Die neuen Sonderbestimmungen beinhalten:

- A226 — erlaubt die weitere Nutzung des Eintrags **Sprengkapsel, elektronisch** bis zum 30. Juni 2025;
- A228 — stellt die Unterschiede bei der Klassifizierung zwischen Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien mit einem organischen Elektrolyt und solcher Batterien mit einem wasserhaltigen Alkali-Elektrolyt dar;
- A230 — erlaubt, dass Membranfilter aus Nitrocellulose, hergestellt nach festgelegten Bedingungen, nicht den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften unterliegen;
- A231 — erlaubt, dass Fahrzeuge, die durch Natrium-Ionen-Batterien angetrieben werden, nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegen, wenn sie keine anderen gefährlichen Güter enthalten, die den Bestimmungen unterliegen und die Batterie in einer Weise kurzgeschlossen ist, dass die Batterie keine elektrische Energie enthält;
- A232 — hilft bei der Klassifizierung von Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen zwischen Unterklasse 1.4S und Klasse 9;
- A233 — hilft bei der Klassifizierung von Tetramethylammoniumhydroxid.

## 5 — Verpacken

### Verpackungsanweisungen

**5.0.2.11** — enthält Klarstellung, dass bei der Berechnung des Q-Wertes die Mengen der entsprechenden Verpackungsanweisungen mit denen des gewählten Flugzeugtyps übereinstimmen müssen.

**5.2.0.8** — wird angepasst um den Schutz von Ventilen und verschlossenen Kryo-Behältern zu verdeutlichen, einschließlich der Standards für Verstärkungsränder, dauerhafte Schutzvorrichtungen und Ventile für nicht nachfüllbare Flaschen.

**VA 200, VA 202, und VA 218** — beinhalten geringfügige Änderungen um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten. 200.B wurde für UN 1010 Butadiene und Kohlenwasserstoff, Gemisch, stabilisiert angepasst.

**VA 372** — bezieht sich auf UN 3165, **Kraftstofftank für hydraulisches Aggregat für Flugzeuge** und wurde dahingehend angepasst, dass die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden müssen.

**VA 378, VA 492, VA 950 und VA 951** — wurden überarbeitet, dass mit Natrium-Batterien solche gemeint sind, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen beinhalten (diese unterscheiden sich von der UN 3551 Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien).

**VA 650** — der Wortlaut in Bezug auf den bestandenen Falltest aus 1,2 m Höhe wurde angepasst, um einheitlich mit den Anforderungen der UN zu sein. Um die Diskretion der Patienten einzuhalten, wurden Änderungen vorgenommen, um Alternativen zur Bereitstellung von Name und Adresse des Versenders und/oder Empfängers bereitzustellen.

**VA 866** — wurde angepasst, um zu verdeutlichen, dass die Verpackungen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen müssen.

**VA 869** — wurde um UN 3554, Gallium in hergestellten Gegenständen erweitert.

**VA 952** — wurde geändert, um auch folgende Einträge zu umfassen:

- UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien;
- UN 3557, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien;
- UN 3558, Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

Vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 wird empfohlen, dass die Batterien einen Ladezustand (SoC) von höchstens 30 % haben oder eine angegebene Batteriekapazität von höchstens 25 % aufweisen.

Nach dem 31. Dezember 2025 werden diese Einschränkungen für Fahrzeuge, deren Batterien 100 Wh überschreiten, verpflichtend.

**VA 955** — wurde angepasst, so dass UN 2990 und UN 3072 – Rettungsmittel, Natrium-Ionen-Batterien beinhalten können

**VA 961** — schließt die neue UN 3559, **Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen** ein.

**VA 965** und **VA 966** — bei beiden Verpackungsanweisungen wurde mehrere Anmerkungen eingefügt, um zu betonen, dass Batterien, welche mit einem reduzierten SoC versendet werden, weniger anfällig für ein thermisches Durchgehen sind. Die Begrenzung auf 30 % Ladezustand in VA 965 wird auf VA 966 ausgeweitet. Ab 2025 als Empfehlung und dann ab 2026 verpflichtend für Batterien mit einer Nennenergie von mehr als 2,7 Wh. Bestimmungen wurden für staatliche Genehmigungen aufgenommen, wenn der Versender diese Batterien mit einem SoC von mehr als 30 % zur Beförderung anbieten möchte. Es gibt keine Bestimmung, um Batterien nach Teil II mit einem SoC von mehr als 30 % zu versenden. Diese müssen in Übereinstimmung nach Teil I übergeben werden.

**VA 967** — wurde überarbeitet um eine Empfehlung mit aufzunehmen, dass die Batterien in Ausrüstungen nicht mit einem SoC von mehr als 30 % oder angegebenen Batteriekapazität von mehr als 25 % übergeben werden sollten.

Die drei Verpackungsanweisungen für Natrium-Ionen-Batterien, mit einem organischen Elektrolyt spiegeln grundsätzlich die entsprechenden Verpackungsanweisungen für Lithium-Ionen-Batterien wider:

- **VA 976** - UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien
- **VA 977** - UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt
- **VA 978** - UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen

## 6 — Verpackungsspezifikationen und Prüfverfahren

**6.2** — enthält verschiedene Zusätze, um die Definition mit den UN über Rollreifen bei Fässern in Einklang zu bringen.

**6.4** — Enthält zahlreiche Aktualisierungen bezugnehmend auf die anzuwendenden internationalen Normen bei den Bau- und Prüfanforderungen für Flaschen und verschlossene Kryo-Behälter.

Es gibt eine Vielzahl von Anmerkungen innerhalb des Abschnitt 6, welche die Bestimmungen enthält, dass die weitere Verwendung von Flaschen etc. die in Übereinstimmung mit der 63. Ausgabe der Gefahrgutvorschriften hergestellt und markiert wurden, erlaubt.

## 7 — Markierung und Kennzeichnung

**7.1.5.5** — Die Lithium-Batterie-Markierung wurde in Batterie-Markierung umbenannt.

**7.3.18.2** — Das Lithium-Batterie-Gefahrenkennzeichen wurde in Lithium-Batterie- oder Natrium-Ionen-Batterie-Gefahrenkennzeichen umbenannt.

## 8 — Dokumentation

**8.1.6.9.1** — Eine Anmerkung wurde hinzugefügt, dass es eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2025 gibt, bis zu welchem Datum weiterhin UN 3171, Batteriebetriebenes Fahrzeug für mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge verwendet werden darf.

**8.2.1** — Die Anmerkung mit der Übergangsfrist (bis Dezember 2024), nach welcher die Abfertigungsinformation für gefährliche Güter auf dem Luftfrachtbrief genannt wurde, wurde entfernt.

## 9 — Abfertigung

**9.1.3** — Anmerkung 3 wurde geändert, um zu verdeutlichen, dass Luftfahrtunternehmen ihre eigenen Annahme-Kontrolllisten entwickeln und verwenden dürfen.

Die Tabellen **9.1.A** und **9.5.A** — wurden angepasst, um auch Natrium-Ionen-Batterien entweder in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt nach Teil II mit aufzunehmen.

**9.3.11** — wurde angepasst, um zu verdeutlichen, dass bei der Abfertigung von tiefgekühlten Flüssigkeiten Vorsicht geboten ist, vor allem beim Verladen und Entladen.

## 10 — Radioaktive Stoffe

**10.7.1.4** — wurde geändert, um die Markierung einer Umverpackung zu beschreiben, wenn diese UN 1845, **Kohlendioxid, fest** zusammen mit einer Sendung mit Stoffen, die die Klassifizierungskriterien und Transportanforderungen von Abschnitt 10 erfüllen, enthält.

**Anhang A** — Es gibt viele Änderungen bei den Begriffsdefinitionen im Spezialwörterbuch.

**Anhang B** — Die IMP-Codes für ELI, RBI und RLI wurden überarbeitet, um auch für Natrium-Ionen-Batterien zu gelten.

**Anhang C** — Es gibt Ergänzungen zur Liste der bereits zugeordneten Stoffe für selbstzersetzliche Stoffe der Unterklasse 4.1 in Tabelle **C.1** und zur Liste der organischen Peroxide in Tabelle **C.2**.

**Anhang D** — Die Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

**Anhänge E und F** — wurden geändert, um eine zuverlässigere Herangehensweise beim Suchen und bei der Auflistung spezifischer Produkte und Dienstleister sicherzustellen.